

TE Vwgh Beschluss 2023/4/3 Ra 2022/02/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art133 Abs4

StVO 1960 §45 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVO 1960 § 45 heute
 2. StVO 1960 § 45 gültig ab 01.10.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
 3. StVO 1960 § 45 gültig von 14.01.2017 bis 30.09.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 45 gültig von 06.10.2015 bis 13.01.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
 5. StVO 1960 § 45 gültig von 01.01.2015 bis 05.10.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014
 6. StVO 1960 § 45 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 7. StVO 1960 § 45 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
 8. StVO 1960 § 45 gültig von 01.10.1994 bis 30.12.2010zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 9. StVO 1960 § 45 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
 10. StVO 1960 § 45 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision der B F in S, vertreten durch Sauerzopf & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, Börsegasse 9/3, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 21. September 2022, VGW-101/020/11450/2022-2, betreffend Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 22. August 2022 wurde der Antrag der Revisionswerberin auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den 23. Wiener Gemeindebezirk für ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Kraftfahrzeug gemäß § 45 Abs. 4 und § 43 Abs. 2a Z 1 StVO abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 StVO nicht erfüllt seien, zumal sich nach dem Zentralen Melderegister der Hauptwohnsitz der Revisionswerberin an einer näher bezeichneten Adresse in Schwechat befinde.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (Verwaltungsgericht) wurde die dagegen erhobene Beschwerde, soweit sich der Antrag auf Hauptstraßen B iSd Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen, ABl. 2021/35, im 23. Wiener Gemeindebezirk beziehe, als unbegründet abgewiesen. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für unzulässig erklärt.

3 Begründend stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Revisionswerberin ihren Hauptwohnsitz an einer näher genannten Adresse in Schwechat und ihren Nebenwohnsitz an einer bestimmten Adresse im 23. Wiener Gemeindebezirk in einem „Erholungsgebiet Badehütte“ habe. Sie sei Zulassungsbesitzerin eines dem Kennzeichen nach bestimmten Kraftfahrzeuges mit Standort in Schwechat.

Nach § 45 Abs. 4 StVO könne die beantragte Ausnahmegewilligung für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO angegebenen Kurzparkzonen nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohne und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen habe sowie ein persönliches Interesse nachweise, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges sei, oder nachweise, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen werde.

Im Weiteren stellte das Verwaltungsgericht die Rechtslage wie auch die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur 19. StVO Novelle dar, wonach auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen (auf den Hauptwohnsitz) abgestellt werde. Es verwies auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welcher aufgrund einer Wortinterpretation des § 45 Abs. 4 StVO zu dem Ergebnis gekommen sei, dass in diesem Regelungszusammenhang nur ein Mittelpunkt von

Lebensinteressen (der durch Berücksichtigung sämtlicher Lebensumstände zu finden sei) in Betracht komme und dabei auch dem Ort der Zulassung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges erhebliche Bedeutung beigemessen werde. Davon ausgehend kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die begehrte Ausnahmegewilligung, zumal diese ausdrücklich nur für einen bloßen Nebenwohnsitz und für ein in Schwechat zugelassenes Kraftfahrzeug beantragt wurde, nicht erteilt werden könne.

Liege aber bereits eine unabdingbare Voraussetzung für die begehrte Bewilligung nicht vor, brauche auf die Frage des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen ebenso wenig eingegangen werden wie auf die behauptete unsachliche Bevorzugung anderer Antragsteller.

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

7 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden außerordentlichen Revision wird vorgebracht, dass die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, wonach die Revisionswerberin deshalb die Erteilungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 4 StVO nicht erfülle, weil sie ihren Hauptwohnsitz in Schwechat und nicht in Wien habe, mit dem Wortlaut des § 45 Abs. 4 StVO nicht in Einklang zu bringen sei, da diese Bestimmung nicht auf den Hauptwohnsitz abstelle. Unter Hinweis auf im Internet abrufbare „Allgemeine Informationen der Stadt Wien“ zur Erteilung einer zusätzlichen Ausnahmegewilligung („Saisonpickerl“) führt die Revision ferner aus, dass es für die Erteilung eines Saisonpickerls gerade nicht auf den Hauptwohnsitz ankomme, sondern vielmehr die Lage des Nebenwohnsitzes maßgeblich sein könne. Es sei zu berücksichtigen, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der warmen Jahreszeit eben an den Nebenwohnsitz verlegt werde. Dass die Stadt Wien dies bei Antragstellern mit Hauptwohnsitz in Wien berücksichtige, nicht aber bei Antragstellern, deren Hauptwohnsitz außerhalb Wiens liege, sei sachlich nicht gerechtfertigt. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Erteilung eines „Saisonpickerls“ für einen Nebenwohnsitz in einem „Erholungsgebiet Kleingarten“ oder „Erholungsgebiet Kleingarten ganzjähriges Wohnen“, in einem „Erholungsgebiet Badehütte“, in einer „Gartensiedlung“ oder „Gartensiedlung Gemeinschaftsanlage“ bestehe, insbesondere zur Frage, ob die Einschränkung der Erteilung solcher Saisonpickerl auf Personen mit Hauptwohnsitz (in irgendeinem Bezirk) in Wien mit § 45 Abs. 4 StVO in Einklang zu bringen sei und ob Personen mit einem Hauptwohnsitz außerhalb Wiens von einem Saisonpickerl für ihren Nebenwohnsitz in Wien schlichtweg ausgeschlossen seien, liege nicht vor.

8 Gemäß § 45 Abs. 4 StVO kann eine Bewilligung für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und 1. Zulassungsbesitzer oder 2. dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

9 Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Antragsteller für eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO im betreffenden Gebiet einen Wohnsitz haben muss und durch die 19. StVO-Novelle als zusätzliches und einschränkendes Kriterium normiert ist, dass der Antragsteller in dem betreffenden Gebiet auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen haben muss. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof mehrfach

ausgesprochen, dass im Regelungszusammenhang des § 45 Abs. 4 StVO nur ein Mittelpunkt von Lebensinteressen (der durch Berücksichtigung sämtlicher Lebensumstände zu finden ist) in Betracht kommt (vgl. VwGH 24.5.2017, Ra 2017/02/0094, mwN).

10 Es ist nicht als rechtswidrig anzusehen, dass das Verwaltungsgericht im Einklang mit der vorzitierten ständigen Rechtsprechung u.a. auf Grund der Meldung des Hauptwohnsitzes in Schwechat sowie der Zulassung des gegenständlichen Fahrzeuges in Schwechat davon ausgegangen ist, dass sich der maßgebliche Mittelpunkt der Lebensinteressen gemäß § 45 Abs. 4 StVO der Revisionswerberin nicht in Wien befindet (vgl. zur Bedeutung der Meldung des Hauptwohnsitzes und des Zulassungsortes eines Fahrzeuges als maßgebliches Indiz etwa VwGH 22.2.2002, 99/02/0324, mwN). Dem Verwaltungsgericht ist nicht entgegenzutreten, wenn es in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien angenommen hat, dass folglich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO nicht vorlagen.

11 Zu den Ausführungen der Revisionswerberin zu Fällen der Erteilung einer (zusätzlichen) Ausnahmegewilligung für Nebenwohnsitznehmer ist anzumerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung zu den Anforderungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 45 Abs. 4 StVO an Antragsteller, die nicht zusätzlich zur Voraussetzung, im betreffenden Gebiet einen Wohnsitz zu haben (vgl. dazu näher VwGH 8.11.1995, 94/03/0245 zur Rechtslage vor der 19. StVO-Novelle sowie VwGH 29.11.1995, 95/03/0130, zur Rechtslage nach der 19. StVO-Novelle, wonach dieses Erfordernis des Vorliegens eines Wohnsitzes inhaltlich gleich geblieben ist), auch das Kriterium erfüllen, dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen zu haben, jedenfalls nicht in Betracht kommt.

12 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 3. April 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022020218.L00

Im RIS seit

24.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at